

**Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der König-Brauerei GmbH  
am Standort  
Friedrich-Ebert-Straße 308 in 47139 Duisburg  
zur wesentlichen Änderung  
einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier  
hier: Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort,  
Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-  
Abluftleitung sowie Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der  
Lärmimmissionen der Keg-Anlage**

Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 112-31.0006/16/7.27.1

Duisburg, 26.10.2016

**Die König-Brauerei GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 255 – 263 in 47139 Duisburg, hat am 04. August 2016, eingegangen am 08. August 2016, den Antrag (gem. § 16 Abs. 1 und Abs.2 BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier gestellt.**

Gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die König-Brauerei GmbH der Nr. 7.26.2 zuzuordnen. Bei Änderungen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben der Antragstellerin wurde nach Anlage 2 UVPG Pkt. 1 bewertet.

Beantragt werden folgende Änderungen der Anlage:

- **Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort,**
- **Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-Abluftleitung sowie**
- **Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmimmissionen der Keg-Anlage.**

Für das **Vorhaben gemäß Nr. 7.26.2 Sp. 2 Anlage 1 UVPG**, also für die Änderung einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 3 000 hl Bier oder mehr je Tag, wenn die Brauerei an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** über die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Kriterien aus Anlage 2 Nr. 2 des UVPG durchgeführt worden.

Die **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswir-

kungen durch das Vorhaben der König-Brauerei GmbH nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Dr. Troost